

# Gesellschafts- vertrag / OEG (Mustervertrag\*)

## ***mica – music austria***

Stiftgasse 29, 1070 Wien

Tel: +43 1 52104

E-Mail: [office@musicaustria.at](mailto:office@musicaustria.at)

Website: [www.musicaustria.at](http://www.musicaustria.at)

\* Die Musterverträge dürfen ausschließlich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die unentgeltliche Weitergabe eines Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn der Nutzer mit diesem Dritten den Abschluss eines Vertrags auf der Basis des betreffenden Mustervertrags beabsichtigt.

Die sonstige – entgeltliche oder unentgeltliche – Weitergabe der Musterverträge an Dritte, insbesondere im Wege der Verbreitung körperlicher Exemplare oder durch öffentliche Zugänglichmachung im Internet oder in anderen Systemen ist nicht gestattet; auf den Erhalt oder die tatsächliche Nutzung dieses Vertrags durch Dritte kommt es dabei nicht an.

Die Nutzung der Musterverträge für persönliche Zwecke verstößt nicht gegen Rechte Dritter.

Die vorliegenden Musikverträge ersetzen nicht die Konsultation eines Rechtsanwalts. Für die persönliche Beratung stehen mit den FachreferentInnen des *mica – music austria* SpezialistInnen aus verschiedenen Genres mit jahrzehntelanger Erfahrung in unterschiedlichen Bereichen des Musikbusiness zur Verfügung, für rechtliche Fragen und Vertragsprüfungen wird ein auf Musikverträge spezialisierter Rechtsanwalt hinzugezogen.

Das Deckblatt ist nicht Bestandteil des Vertrags.

# GESELLSCHAFTSVERTRAG<sup>1</sup>

## (ENTWURF)

abgeschlossen zwischen

1. ....  
.....  
.....
2. ....  
.....  
.....
3. ....  
.....  
.....

### 1. Firma

1. ...., ..... und ..... schließen sich hiermit zu einer Offenen Erwerbsgesellschaft im Sinne des Erwerbsgesellschaftengesetzes vom 25.4. 1990, BGBl. Nr.257/1990, unter der Firma<sup>2</sup> ..... OEG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zusammen.

### 2. Sitz

2. Der Sitz der Gesellschaft ist .....

---

<sup>1</sup> Zu beachten ist, dass eine Offene Erwerbsgesellschaft – OEG - nicht bereits mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages, sondern erst mit der Eintragung ins Firmenbuch entsteht; dies ist ausdrücklich in Ziffer 4.1 geregelt. Die Anmeldung der OEG zur Eintragung ins Firmenbuch ist beim zuständigen Landesgericht – in Wien beim Handelsgericht - vorzunehmen.

<sup>2</sup> Hier ist der Name der Gesellschaft einzufügen. Dieser Name, der vom Gesetz „Firma“ genannt wird, muss bei der Anmeldung zur Eintragung ins Firmenbuch angegeben werden.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

### 3. Unternehmensgegenstand

- 3.1 Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Tätigkeit der Gesellschafter als Musikgruppe unter dem Gruppen- bzw. Künstlernamen „.....“ und umfasst insbesondere folgende Bereiche:
- 3.1.1 Die Herstellung und Verwertung von Tonaufnahmen, welche auf musikalischen Werken und allfälligen, damit verbundenen Texten basieren. Tonaufnahmen, welche von der Gesellschaft produziert werden, können auf Kompositionen und/oder Texten einzelner Gesellschafter oder auf anderen Kompositionen und/oder Texten basieren.
- 3.1.2 Die Komposition von Werken der Musik und das Erstellen damit verbundener Texte für Tonaufnahmen der in Ziffer 3.1 genannten Musikgruppe.<sup>3</sup>
- 3.1.3 Das gemeinsame öffentliche Darbieten von Werken der Musik und damit verbundenen Texten auf Konzerten und vergleichbaren Veranstaltungen.
- 3.1.4 Die Herstellung und Verwertung von Merchandising-Artikeln der Musikgruppe „.....“, insbesondere Textilien (z.B. T-Shirts).

### 4. Beginn und Dauer der Gesellschaft

- 4.1 Die Gesellschaft beginnt zum Zeitpunkt der Eintragung in das Firmenbuch und besteht auf unbestimmte Zeit.<sup>4</sup>
- 4.2 Ungeachtet dieser Regelung hat jeder Gesellschafter das Recht, unter Einhaltung einer halbjährigen Frist (Datum des Poststempels ist maßgeblich) seinen Austritt aus der Gesellschaft zu erklären. Im Falle des Austritts eines Gesellschafters besteht die Gesellschaft mit den restlichen Gesellschaftern fort.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> Damit ist klargestellt, dass nur solche Kompositionen und Texte Gegenstand des Unternehmens sind, welche von den Gesellschaftern für die unter Ziffer 3.1 genannte Gruppe erstellt werden.

<sup>4</sup> An dieser Stelle kann auch eine zeitliche Befristung aufgenommen werden; bei einer Musikgruppe erscheint eine solche Befristung jedoch nicht sehr sinnvoll, da der Zweck einer solchen Gesellschaft nicht in der Erreichung eines vorher definierten Ziels besteht. Die Dauer der Gesellschaft hängt vielmehr von den gemeinsamen künstlerischen Interessen der beteiligten Gesellschafter und dem finanziellen Erfolg ab; die Entwicklung dieser beiden Faktoren ist allerdings kaum vorhersehbar.

<sup>5</sup> Diese Regelung ist nicht zwingend; man kann stattdessen auch vereinbaren, dass die Gesellschaft bei Austritt eines Gesellschafters endet. Für eine Musikgruppe ist diese zweite Alternative dann die günstigere, wenn durch den Wegfall eines Gesellschafters und damit eines

Dieser Mustervertrag darf ausschließlich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

## 5. Einlagen

- 5.1 Die Gesellschafter bringen als Einlage ihre Arbeitskraft ein. Dabei wird folgende Verteilung der Arbeitskraft zwischen den Gesellschaftern festgelegt<sup>6</sup>:
- .....
- 5.2 Die Gesellschafter bringen als Einlage weiters sämtliche Ihnen an den gemäß Ziffer 3.1.1 hergestellten Tonaufnahmen entstehenden Leistungsschutzrechte sowie den an Ziffer 3.1.2 hergestellten Kompositionen und Texte entstehenden Urheberrechte ein; die Gesellschafter übertragen hiermit diese Rechte exklusiv an das Unternehmen.<sup>7</sup> Davon unberührt bleiben die Rechte der Sendung und der öffentlichen Aufführung sowie der mechanischen Vervielfältigung der gegenständlichen urheberrechtlich geschützten Werke; diejenigen Gesellschafter, die Schöpfer solcher Werke sind, verpflichten sich, diese Rechte den zuständigen Verwertungsgesellschaften AKM und Austro Mechana zur Wahrnehmung zu übertragen.
- 5.3 Zu Zwecken der Einlagenbewertung stellen die Gesellschafter fest, dass ihre Einlagen gleich hoch sind.<sup>8</sup>

---

Musikers der Gesellschaftszweck – die Produktion von Musik – aus praktischen Gründen nicht mehr erreichbar ist.

In beiden Fällen besteht aber die Möglichkeit, einen neuen Musiker bzw. Gesellschafter zu akquirieren. Falls die Gesellschaft bei Ausscheiden des alten Gesellschafters weiter besteht, kann der neue Gesellschafter mittels Beschluss der verbleibenden Gesellschafter in die noch bestehende Gesellschaft aufgenommen werden; wenn die alte Gesellschaft nicht mehr existiert, kann mit dem neuen Musiker eine neue Gesellschaft gegründet werden.

Zu beachten ist allerdings, dass eine OEG mindestens zwei Gesellschafter haben muss; existieren daher nur noch zwei Gesellschafter und scheidet einer der beiden aus, so wird die Gesellschaft automatisch beendet. Dies ist in Ziffer 17.1.4 geregelt.

<sup>6</sup> An dieser Stelle sollte eingefügt werden, welcher Gesellschafter welche Leistung erbringt. Dazu gehört zunächst die Festlegung, welcher Gesellschafter welches Instrument spielt, wer den Gesang übernimmt, etc., sowie die Festlegung, welche Gesellschafter als Komponisten und/oder Texter tätig sind. Zusätzlich ist es empfehlenswert, anzugeben, welche Gesellschafter welche organisatorischen Aufgaben übernehmen.

<sup>7</sup> Diese Aufteilung sollte auch bei der Ergebnisverteilung gemäß Ziffer 12 berücksichtigt werden. Diese Bestimmung kann unter Umständen problematisch sein. Insbesondere ist im Einzelfall zu überprüfen, ob ein Gesellschafter seine Rechte an zukünftigen Aufnahmen und/oder musikalischen Werken nicht bereits einem Dritten (Tonträgerunternehmen oder Musikverlag) exklusiv eingeräumt hat oder sich zu einer solchen Einräumung verpflichtet hat. In diesem Fall kann der Gesellschafter entweder seine Verpflichtung aus dem vorliegenden Vertrag gar nicht erfüllen oder er begeht dem Dritten gegenüber Vertragsbruch. Beides sollte aus verständlichen Gründen vermieden werden.

<sup>8</sup> Die Bewertung der Einlagen ist Sache der Vertragspartner; von der vorgeschlagenen Bestimmung kann daher abgewichen werden. So kann z.B. die Einlage des Geschäftsführers höher bewertet

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 5.4 Die Gesellschafter können durch Beschluss (Ziffer 9) eine Nachschußpflicht jedes einzelnen Gesellschafters festlegen, doch darf der davon betroffene Betrag im Einzelfall nie mehr als € 700,- und – per Kalenderjahr berechnet – nie mehr als € 3.500,- betragen.

## 6. Geschäftsführung und Vertretung<sup>9</sup>

- 6.1 Die Geschäftsführung und Vertretung obliegt ausschließlich dem Gesellschafter .....
- 6.2 Die übrigen Gesellschafter sind demnach von Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossen.
- 6.3 Die Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich - unbeschadet Ziffer 6.4 - auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Zur Vornahme darüber hinausgehender Handlungen ist ein Gesellschafterbeschluss (Ziffer 9) einzuholen.
- 6.4 Für die Vornahme folgender Handlungen ist jedenfalls ein Gesellschafterbeschluss einzuholen:
- 6.4.1 Verträge mit Tonträgerunternehmen oder sonstigen Dritten über die Produktion und/oder Verwertung von vertragsgegenständlichen Tonaufnahmen
- 6.4.2 Verträge mit Konzertveranstaltern oder sonstigen Dritten über Tätigkeiten gemäß Ziffer 3.1.2
- 6.4.3 Verträge zwischen der Gesellschaft und einem Künstler-Management

---

werden, was durchaus gerecht erscheint, da der Arbeitsaufwand des Geschäftsführers in der Regel höher ist als derjenige der restlichen Gesellschafter.

<sup>9</sup> Von den in Ziffer 6 vorgeschlagenen Regelungen kann ebenfalls großteils abgewichen werden. So können z.B. sämtliche Gesellschafter mit der Geschäftsführung und Vertretung betraut werden. Dies würde zwar dazu führen, dass die Gesellschaft nur sehr schwerfällig agieren kann, andererseits wäre dadurch gewährleistet, dass keine Verträge abgeschlossen werden, welche nicht von sämtlichen Gesellschaftern befürwortet werden.

Denn ein Gesellschafterbeschluss nach Ziffer 6.4 hindert den geschäftsführenden und vertretungsbefugten Gesellschafter nicht daran, einen gegenteiligen Vertrag mit einem Dritten wirksam für die OEG abzuschließen; die restlichen Gesellschafter hätten in diesem Fall lediglich Schadenersatzansprüche gegen den vertretungsbefugten Geschäftsführer. Eine solche Situation kann verhindert werden, indem im Gesellschaftsvertrag vereinbart wird, dass alle Gesellschafter nur gemeinsam vertretungsbefugt sind.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 6.5 Der mit der Geschäftsführung betraute Gesellschafter hat das Recht, die Geschäftsführung und/oder Vertretung ohne Angabe von Gründen zurückzulegen. Eine derartige Erklärung ist zu ihrer Wirksamkeit an alle Gesellschafter mittels eingeschriebener Briefsendung abzugeben.

## **7. Sorgfalt**

7. Jeder Gesellschafter hat bei seinen für die Gesellschaft erbrachten Handlungen jene Sorgfalt aufzuwenden, die er in eigenen Angelegenheiten an den Tag zu legen pflegt.

## **8. Wettbewerbsverbot**

- 8.1 Keiner der Gesellschafter darf ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter (die durch Beschluss zu erteilen ist) im Bereich des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft Geschäfte machen oder an einer anderen gleichartigen Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter teilnehmen. Davon ausgenommen ist die Tätigkeit eines Gesellschafters als Studiomusiker oder als Produzent, soweit die dergestalt unter Mitwirkung eines Gesellschafters hergestellten Tonaufnahmen nicht mit dem Namen und/oder dem Bild des betroffenen Gesellschafters beworben werden und der Name und/oder das Bild dieses Gesellschafters auch sonst in keinsten Weise (z.B. auf Tonträgerumhüllungen) in Verbindung mit diesen Tonaufnahmen genutzt wird. Ebenfalls ausgenommen ist die Erstellung von musikalischen Werken und/oder damit verbundenen Texten, soweit dies nicht für die in Ziffer 3.1 genannte Musikgruppe geschieht.<sup>10</sup>
- 8.2 Verletzt ein Gesellschafter diese Verpflichtung, dann kann die Gesellschaft entweder Schadenersatz fordern oder verlangen, dass das verbotene Geschäft als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gilt.

## **9. Gesellschafterbeschlüsse**

- 9.1 Gesellschafterbeschlüsse können nur in Gesellschafterversammlungen gefasst werden. Derartige Versammlungen können von jedem der Gesellschafter einberufen werden. Die Einberufung erfolgt mittels eingeschriebener Briefsendung unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einladung (Poststempel ist maßgeblich) und dem Tag der Versammlung müssen mindestens sieben Werktag (Samstag ist kein Werktag) liegen.

---

<sup>10</sup> Die in Ziffer 8.1 genannten Ausnahmen des Wettbewerbsverbots sind notwendig, da die Gesellschafter ansonsten in ihren Erwerbsmöglichkeiten allzu sehr eingeschränkt wären. Ein völliger Verzicht auf diese Ausnahmen ist allenfalls dann vertretbar, wenn die aus der Tätigkeit als Gesellschafter resultierenden Verdienste zur Bestreitung eines komfortablen Lebensunterhaltes ausreichen.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 9.2 Zur Beschlussfähigkeit der Versammlung ist die Anwesenheit aller Gesellschafter notwendig. Eine beschlussunfähige Gesellschafterversammlung ist unter Hinweis darauf neuerlich einzuberufen. Für ihre Beschlussfähigkeit gilt das Anwesenheitserfordernis nicht.
- 9.3 Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung entweder durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine physische Person vertreten lassen, die einer berufsrechtlich gebotenen Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Der Vertreter hat sich durch eine ausdrücklich auf die Ausübung des Stimmrechtes lautende schriftliche Vollmacht auszuweisen.
- 9.4 Gesellschafter, die durch den zu fassenden Beschluss von einer Verpflichtung befreit oder begünstigt werden sollen, haben (für sich) kein Stimmrecht. Dieses Stimmverbot gilt auch für jene Gesellschafter, denen die Geschäftsführung und/oder Vertretung entzogen werden soll, die aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden sollen bzw. mit welchen ein Rechtsgeschäft geschlossen oder in Ansehung derer die Einleitung bzw. die Erledigung eines Rechtsstreites mit der Gesellschaft beschlossen werden soll.
- 9.5 Jeder Gesellschafter hat eine Stimme. Bei der für die Beschlussfassung erforderlichen Stimmenzählung gelten nur abgegebene Stimmen. Stimmenthaltung übende Gesellschafter sind daher wie abwesende zu behandeln.
- 9.6 Beschlüsse über sämtliche Belange (einschließlich der Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschließung von Gesellschaftern) bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des derzeitigen geschäftsführenden und vertretungsbefugten Gesellschafters den Ausschlag, sofern dieser keinem Stimmverbot unterliegt. Künftige derartige Gesellschafter haben kein Dirimierungsrecht.

## **10. Geschäftsjahr**

10. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **11. Jahresergebnis**

- 11.1 Das Jahresergebnis ist der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Die Ermittlung des Jahresergebnisses ist nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 3 EStG in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen.
- 11.2 Die Aufstellung des Jahresergebnisses obliegt dem zur Geschäftsführung und Vertretung befugten Gesellschafter (Ziffer 6).

## **12. Ergebnisverteilung**

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 12.1 Die von der Gesellschaft erwirtschafteten Gewinne und Verluste werden auf einem von den Einlagen der Gesellschafter unabhängig geführten Kapitalkonto erfasst und sind unter den Gesellschaftern wie folgt aufzuteilen:

.....% für .....

.....% für .....

.....% für .....

- 12.2 Leistungsschutzrechtliche Vergütungsansprüche, welche aufgrund der Sendung und/oder öffentlichen Aufführung der gegenständlichen Tonaufnahmen entstehen und von einer Verwertungsgesellschaft (LSG) wahrgenommen werden, sowie die von den Verwertungsgesellschaften AKM und Austro Mechana aufgrund der Wahrnehmung von Rechten nach Ziffer 5.2 an die Gesellschafter ausbezahlten Tantiemen stehen der Gesellschaft zu. Geldbeträge, welche an die einzelnen Gesellschafter von diesen oder vergleichbaren ausländischen Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, GVL) ausbezahlt werden, zählen zu den Betriebseinnahmen und sind bei der Berechnung der von der Gesellschaft erwirtschafteten Gewinne und Verluste entsprechend zu berücksichtigen. Die Gesellschafter verpflichten sich, diese Geldbeträge innerhalb von drei Monaten nach Erhalt an die Bankverbindung der Gesellschaft zu überweisen.<sup>11</sup>

### 13. Urlaub, Krankheit

<sup>11</sup> Der Vergütungsanspruch, der bei der Sendung und öffentlichen Aufführung von Tonaufnahmen entsteht und der in Österreich von der Verwertungsgesellschaft LSG wahrgenommen wird, kann – bei entsprechend häufiger Sendung – einen nicht unerheblichen Anteil der aus der Verwertung von Tonaufnahmen resultierenden Gesamterlöse bilden. Bei der Verwertung der den Tonaufnahmen zugrundeliegenden musikalischen Werke bilden die von der AKM und der Austro Mechana auszuzahlenden Tantiemen in der Regel gar den mit Abstand größten Anteil an den Gesamteinnahmen. Daher ist es durchaus berechtigt, all diese Tantiemen den Betriebseinnahmen der Gesellschaft zuzurechnen.

Dabei sollte man allerdings unbedingt darauf achten, dass die Verwertungsgesellschaften titelbezogene Abrechnungen erstellen, da ansonsten die an die Gesellschafter von den Verwertungsgesellschaften ausbezahlten Beträge nicht auf diejenigen Tonaufnahmen und Werke bezogen werden könnten, die „für“ die Gesellschaft – also im Rahmen der Gruppe, wegen der die Gesellschafter eine OEG gründen – geschaffen wurden. Es besteht also die Gefahr, dass ein Gesellschafter Tantiemen an die Gesellschaft überweisen müsste, die er aufgrund von Tonaufnahmen oder von Werken erhält, die er gar nicht im Rahmen des Unternehmensgegenstands geschaffen hat (sondern etwa im Rahmen der Ausnahmebestimmungen der Ziffer 8.1). Es wird daher empfohlen, vor Unterzeichnung dieser Bestimmung mit den betreffenden Verwertungsgesellschaften zu klären, welche Schritte gesetzt werden müssen, um titelbezogene Abrechnungen zu erhalten.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>



13. Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf einen Urlaub von fünf Lohnwochen je Jahr. Dieser ist in mindestens zwei Abschnitten zu konsumieren, wobei einer davon mindestens eine Woche betragen muss. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jeweils immer nur ein Gesellschafter auf Urlaub ist. Auseinandersetzungen über die Urlaubseinteilung sind durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu lösen, bei denen auch der davon betroffene Gesellschafter stimmberechtigt ist.

#### **14. Entziehung von Geschäftsführung und/oder Vertretung**

14. Die Befugnis zur Geschäftsführung und/oder die Vertretungsmacht kann aus wichtigen Gründen durch Gesellschafterbeschluss (Ziffer 9) entzogen werden. Als ein derartiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung bzw. Vertretung der Gesellschaft anzusehen.

#### **15. Ausschließung aus der Gesellschaft**

- 15.1 Ein Gesellschafter kann durch Gesellschafterbeschluss (Ziffer 9) ausgeschlossen werden, wenn
- 15.1.1 in seiner Person ein wichtiger Grund gelegen ist, der – wäre er Dienstnehmer – den Dienstgeber zur vorzeitigen Entlassung gem. § 27 Z. 1, 2, 4 und 5 AngG (in der derzeit geltenden Fassung) berechtigte;
- 15.1.2 er gegen das Wettbewerbsverbot (Ziffer 8) verstößt;
- 15.1.3 er wegen Krankheit oder Unglücksfalls länger als drei Monate, gerechnet pro Kalenderjahr, seine Arbeitskraft der Gesellschaft nicht zur Verfügung stellen kann.

#### **16. Auseinandersetzung**

- 16.1 Einem ausscheidenden Gesellschafter ist als Abfindung vorerst der ihm gemäß Ziffer 12. - aliquot für das Jahr des Ausscheidens zu ermittelnde – Gewinnanteil zu bezahlen.
- 16.2 Für allfällige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens erhält der ausscheidende Gesellschafter einen seiner Beteiligung entsprechenden Anteil, wobei dieser Anteil nach Köpfen zu berechnen ist (derzeit: ein Drittel). Der Wert dieser Wirtschaftsgüter ist nach Teilwertgrundsätzen (im abgabenrechtlichen Sinne) zu ermitteln.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 16.3 Der ausscheidende Gesellschafter ist von jenen Verbindlichkeiten zu befreien, für die er den Gesellschaftsgläubigern haftet, soweit der Wert des Gesellschaftsvermögens hierzu ausreicht. Einen allenfalls hierdurch ungedeckten Abgang hat der Gesellschafter an die Gesellschaft zu bezahlen.
- 16.4 Scheidet der Gesellschafter durch Ableben aus, ist keine Abfindung zu entrichten.

## **17. Auflösung**

- 17.1 Die Gesellschaft wird aufgelöst:
- 17.1.1 durch Gesellschafterbeschluss (Ziffer 9);
- 17.1.2 durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft;
- 17.1.3 wenn der Gesellschaft kein Gesellschafter angehört, der zur Geschäftsführung und Vertretung befugt ist;
- 17.1.4 durch Austritt (Ziffer 4) des vorletzten Gesellschafters.
- 17.2 In den Fällen der Kündigung durch einen Privatgläubiger der Gesellschaft und des Gesellschafterkonkurses wird die Gesellschaft durch die übrigen Gesellschafter fortgesetzt.

## **18. Liquidation**

- 18.1 Nach der Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt. Sie erfolgt durch sämtliche Gesellschafter als Liquidatoren.
- 18.2 Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen.
- 18.3 Die Liquidatoren haben zu Beginn sowie unmittelbar nach Beendigung der Liquidation eine Bilanz aufzustellen.
- 18.4 Der Liquidationsüberschuss ist auf die Gesellschafter nach Köpfen zu verteilen. Ein allfälliger Abgang ist von den Gesellschaftern zu gleichen Teilen auszugleichen.

## **19. Diverses**

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

19.1 Die mit der Errichtung des Gesellschaftsvertrages verbundenen Kosten sowie die mit der Anmeldung zum Firmenbuch verbundenen Kosten und Gerichtsgebühren trägt die Gesellschaft.

19.2 Dieser Gesellschaftsvertrag wird in ..... Ausfertigungen errichtet. Jeder Gesellschafter erhält eine Ausfertigung.

....., am .....

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>